



# Statuten

**transfair VBZ Züri-Linie**

Version 2022

## I. Name, Sitz, Grundlage und Zweck

### Art. 1 Name und Sitz

- 1.1. Unter dem Namen **transfair VBZ Züri-Linie** besteht ein Verband des Personals der Verkehrsbetriebe Zürich. Er ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Rechtsdomizil in Zürich.
- 1.2. Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### Art. 2 Grundsätze

- 2.1. **transfair VBZ Züri-Linie** bekennt sich zur Sozialethik, zur Sozialpartnerschaft und zum sozialen und demokratischen Rechtsstaat.
- 2.2. **transfair VBZ Züri-Linie** ist politisch und konfessionell unabhängig.
- 2.3. **transfair VBZ Züri-Linie** ist Kollektivmitglied des Personalverbands transfair.

### Art. 3 Zweck

- 3.1. **transfair VBZ Züri-Linie** erstrebt die Verbesserung der Arbeitsbedingungen ihrer Mitglieder, deren Weiterbildung und die Pflege der Kollegialität. Sie will dies erreichen durch:
  - a. Vertretung der Interessen der Mitglieder bei Arbeitgebern und Behörden;
  - b. Besprechungen und Behandlungen von beruflichen, rechtlichen und sozialen Fragen;
  - c. Eigene Dienstleistungen und Institutionen sowie Vermittlung der Dienstleistungen der Gesamtorganisation transfair;
  - d. Vermittlung des Rechtsschutzes der Gesamtorganisation transfair;
  - e. Organisation von Veranstaltungen und gesellschaftlichen Anlässen.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 4 Beginn der Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglied kann jede Einzelperson werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung (auch Online). Vorbehalten bleibt die Ablehnung der Mitgliedschaft aus wichtigen Gründen durch die Geschäftsleitung (Art. 5).

Pensionierte bleiben weiterhin Mitglied. Sie bezahlen einen ermässigten Beitrag.

- 4.2. Mit dem Mitgliedausweis werden diese Statuten abgegeben. Der Ausweis bleibt Eigentum von **transfair VBZ Züri-Linie**.

### **Art. 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 5.1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 5.2. Der Austritt kann unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Mitte (30.6.) und Ende (31.12.) Kalenderjahr aufgrund einer schriftlichen Erklärung erfolgen.
- 5.3. Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit den Verkehrsbetrieben der Stadt Zürich (VBZ), gilt entgegen Absatz 2, eine dreimonatige Kündigungsfrist auf jedes Monatsende.  
Ein Sektionswechsel zu einer anderen transfair-Sektion ist kein Austritt und kann per Monatsende erfolgen. Das Mitglied bezahlt ab Stichtag den Sektionsbeitrag der übernehmenden Sektion.
- 5.4. Der Ausschluss bzw. die Ablehnung der Mitgliedschaft eines Mitgliedes kann erfolgen wegen Nichterfüllen der statutarischen Pflichten, Verstoss gegen die Statuten oder Beschlüsse sowie wegen vereinschädigender Tätigkeit. Über den Ausschluss entscheidet die Geschäftsleitung, die ihren Entscheid schriftlich mitteilt. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht innerhalb von vier Wochen ab Datum der Mitteilung das Rekursrecht an die Generalversammlung zu. Bis zur Erledigung des Rekurses ruhen Rechte und Pflichten beiderseits. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.
- 5.5. Ein Mitglied wird ausgeschlossen, wenn es trotz Mahnungen seine Mitgliederbeträge nicht bezahlt hat und deswegen betrieben werden muss. Die Betreibung hat den automatischen Ausschluss zur Folge, dieser kann nicht angefochten werden.
- 5.6. Wenn alle Kosten gedeckt sind, entscheidet die Geschäftsleitung über den Rückzug der Betreibung bzw. der Löschung des Eintrages.
- 5.7. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an **transfair VBZ Züri-Linie**. Mit dem Austritt bzw. Ausschluss werden alle finanziellen Verpflichtungen fällig.

## **III.Organisation**

### **Art. 6 Organe**

**transfair VBZ Züri-Linie** hat folgende Organe:

- a. Urabstimmung
- b. Generalversammlung
- c. Rechnungsprüfungskommission

d. Geschäftsleitung

### **Art. 7 Urabstimmung**

- 7.1. Die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse unterliegen der Urabstimmung, sofern eine solche von mindestens einem Viertel der Mitgliedschaft innert einer Frist von zwei Monaten nach erfolgter Beschlussfassung verlangt oder von der Geschäftsleitung angeordnet wird.
- 7.2. Alle Vorlagen für die Urabstimmung sind vorher schriftlich oder in der Verbandszeitung von transfair bekannt zu geben.  
Über Annahme oder Ablehnung entscheidet die Mehrheit der an der Urabstimmung abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt.

### **Art. 8 Generalversammlung**

- 8.1. Die Generalversammlung wird von der Geschäftsleitung einberufen und sollte ordentlicherweise im ersten Drittel des Kalenderjahres stattfinden. Die Einberufung geschieht durch die Publikation in der Verbandszeitung von transfair oder schriftlich unter Angabe der Traktanden, des Ortes und der Zeit.
- 8.2. Eine ausserordentliche Generalversammlung ist einzuberufen auf Beschluss der Geschäftsleitung oder wenn dies ein Fünftel der Mitgliedschaft schriftlich verlangt unter Angabe des Grundes.
- 8.3. Der Besuch der Generalversammlung ist obligatorisch. Die an der Generalversammlung gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.
- 8.4. Für die Beschlussfassung über rechtzeitig angekündigte Geschäfte ist das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder notwendig. Über die Behandlung nicht rechtzeitig angekündigter Geschäfte entscheidet die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Mit einer Zweidrittelmehrheit können Beschlüsse der Generalversammlung der Urabstimmung entzogen werden.
- 8.5. Wahlen und Abstimmungen werden grundsätzlich offen abgehalten; ein Fünftel der Anwesenden kann geheime Abstimmung verlangen.
- 8.6. Wählbar sind nur stimmberechtigte Mitglieder der Sektion **transfair VBZ Züri-Linie**. Jedes Amt erlischt mit einem Austritt aus transfair automatisch.
- 8.7. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der gültig abgegeben Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der/die Präsident\*in den Stichentscheid.
- 8.8. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr.
- 8.9. Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Genehmigung des Jahresberichtes
- b. Genehmigung der Jahresrechnung
- c. Genehmigung des Revisorenberichtes
- d. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- e. Genehmigung des Budgets
- f. Wahlen:
  - 1. Präsident\*in
  - 2. Kassier\*in
  - 3. übrige Mitglieder der Geschäftsleitung
  - 4. drei Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
- g. Behandlung der Anträge der Geschäftsleitung, Depot- und Garagenverantwortlichen und der Mitglieder
- h. Genehmigung der Statuten bzw. Statutenrevision
- i. Beschlussfassung über die Mitgliedschaft bei schweizerischen Berufsverbänden und über den Austritt aus solchen
- j. Behandlung von Rekursen
- k. Beschluss über die Auflösung von **transfair VBZ Züri-Linie**

#### **Art. 9 Rechnungsprüfungskommission**

- 9.1. Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, von denen turnusgemäss das amältteste nach dreijähriger Amtsdauer ausscheidet. Sie prüft Rechnungs- und Kassenführung und berichtet darüber an der Generalversammlung.

#### **Art. 10 Depotversammlung**

- 10.1. Der Artikel wurde mit Beschluss an der Generalversammlung vom 28.04.2022 aufgehoben

#### **Art. 11 Die Vorständeversammlung**

- 11.1. Der Artikel wurde mit Beschluss an der Generalversammlung vom 28.04.2022 aufgehoben

#### **Art. 12 Geschäftsleitung**

- 12.1. Die Geschäftsleitung besteht aus Präsident\*in, Vizepräsident\*in, Kassier\*in sowie weiteren Mitgliedern.  
Mit Ausnahme von Präsident\*in und Kassier\*in konstituiert sich die Geschäftsleitung selbst und übt vereinsrechtlich die Funktion des Vereinsvorstandes aus.
- 12.2. Die Geschäftsleitung führt die Geschäfte von **transfair VBZ Züri-Linie**. Sie nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind, und

vertritt **transfair VBZ Züri-Linie**.

- 12.3. Die Geschäftsleitung lädt zur Generalversammlung ein und bereitet deren Geschäfte vor.
- 12.4. Die Aufgaben der einzelnen Geschäftsleitungsmitglieder werden in einem Geschäftsreglement festgelegt.

## **IV. Kassenwesen**

### **Art. 13 Mittel**

- 13.1. Die Verbandkasse wird gespeisen aus:
  - a) Mitglieder- und freiwilligen Beiträgen
  - b) Zinsen und Vermögensertrag
  - c) Geschenken und Vermächtnissen
- 13.2. Die Mitgliederbeiträge sind im Voraus zu entrichten. Sie werden nach Möglichkeit obligatorisch durch Lohnabzug beim Arbeitgeber oder durch Rentenabzug erhoben.

### **Art. 14 Ausgaben**

- 14.1. Aus der Verbandskasse werden bestritten:
  - a) Verwaltungskosten
  - b) Entschädigungen der Geschäftsleitungsmitglieder und der Garagen- und Depotverantwortlichen
  - c) Verbandbeiträge an die Gesamtorganisation transfair und an die Kassen der sozialen Selbsthilfe
  - d) Aufwendungen zum Verbandszweck und personalverbandliche Aktionen

### **Art. 15 Geschäftsjahr**

- 15.1. Das Kalenderjahr ist Geschäftsjahr. Die Jahresrechnung ist auf den 31. Dezember abzuschliessen.

## **V. Publikation**

### **Art. 16 Publikationsorgan**

- 16.1. Das von der Gesamtorganisation herausgegebene Publikationsorgan ist für die Mitglieder obligatorisch und gilt als offizielles Mitteilungsblatt.

## VI.Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 17 Unterschriftenregelung

- 17.1. Rechtsverbindliche Unterschrift in finanziellen Angelegenheiten des Verbandes führen der/die Präsident\*in in Verbindung mit dem/der Kassier\*in oder dem/der Sekretär\*in.
- 17.2. Personalverbindliche Korrespondenz unterzeichnet der/die Sachbearbeiter\*in einzeln.

### Art. 18 Auflösung

- 18.1. Die Auflösung des Verbandes kann nur erfolgen, wenn die Mitgliederzahl unter 10 gesunken ist. Vorhandenes Vermögen und Inventar ist durch Beschluss der Liquidationsversammlung einer wohltätigen Institution zur Nutzniessung zu übergeben, bis ein neuer Verband mit gleichen Tendenzen gegründet ist.

### Art. 19 Statutenänderung

- 19.1. Eine Statutenänderung kann durch die Generalversammlung oder durch eine Urabstimmung beschlossen werden

### Art. 20 Inkrafttreten

- 20.1. Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 28. April 2022 genehmigt und treten sofort in Kraft.
- 20.2. Statutenänderungen (Art.2, 3, 4, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13 (vorher 14), 14 (vorher 15), 17 (vorher 18), 20 (vorher 19), 21 (vorher 20)) welche an der Generalversammlung vom 28. April 2022 genehmigt wurden, sind Inhalt dieser revidierten Statuten.

Zürich, 28. April 2022

Für die Geschäftsleitung **transfair VBZ Züri-Linie**



Heinz Schulthess  
**Präsident**



Michel Schmid  
**Vizepräsident**